

Maßnahmensteckbrief – Umgehungsgerinne / Bypass

(Stand: 10/2025)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei		
• Vernässung und Überschwemmung von Flächen • Schäden an technischen wasserwirtschaftlichen Anlagen • Beeinträchtigung anderer naturschutzfachlicher Schutzgüter		
II. Beschreibung der Maßnahme		
Durch die Anlage eines Umgehungsgerinnes oder Bypasses kann der Wasserabfluss zur Regulierung der Einstauhöhe hinter einem Biberdamm gewährleistet werden. Das Umgehungsgerinne wird dabei vom Oberwasser zum Unterwasser des Biberdammes mittels Bagger angelegt, sodass das Wasser im Rückstaubereich des Dammes aufgenommen und unterstrom des Dammes wieder zugeführt wird. Je weiter hinter dem Damm der Bypass beginnt, desto wahrscheinlicher wird es, dass der Biber den Bypass nicht wieder aktiv zubaut und das eigentliche Ziel des Bypasses somit erreicht wird. Umgehungsgerinne, die dauerhaft Wasser führen sollen, sind auf Mittelwasser zu dimensionieren. Alternativ kann ein Bypass als uferparallele Rohrleitung angelegt werden, welcher gleichermaßen funktioniert. Hierbei ist es jedoch wichtig, dass ausreichend Material über der Leitung abgelegt wird bzw. diese anderweitig befestigt wird, um ein Freispülen zu verhindern (Abb. 6). Um die Wasserableitung für den Biber möglichst unauffällig umzusetzen, kann das Wasser im Oberwasser auch über eine durchlässige Kiesschicht (Grobschotterpackung) abgeleitet werden. Um zu verhindern, dass der Biber Dämme in das Umgehungsgerinne baut und somit seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, sollte das Umgehungsgerinne ggf. zusätzlich mit einem (Elektro-) Zaun, welcher um das Umgehungsgerinne gespannt wird, gesichert werden.		
III. Art der Maßnahme		
Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓		(✓)*
* regelmäßige Wartung bzw. Kontrolle notwendig		

IV. Ansprechstellen

Maßnahmen müssen generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss vorab mit einbezogen werden und ist für ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zuständig. Die Notwendigkeit der Beteiligung weiterer Behörden (bspw. Baurechtsbehörde) muss im Einzelfall bzw. im wasserrechtlichen Verfahren geprüft werden und es muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.

V. Notwendige Genehmigungen

Naturschutzrecht

- I. d. R. ist für die Umsetzung der Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Genehmigung notwendig.
- In Einzelfällen kann die Maßnahmen jedoch zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (z. B. Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers). In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.
- Die Maßnahme kann einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen bzw. auch Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG (Biotopschutz) auslösen.
- Im Außenbereich oder bei Lage in Schutzgebieten sind ggf. noch andere naturschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Befreiungen erforderlich.

Wasserrecht

- Bypässe die ständig Wasser führen, stellen eine Gewässerverlegung und damit einen Gewässerausbau dar, welcher planfeststellungspflichtig ist. Die Planfeststellungsentscheidung schließt die Erlaubnis für Gewässerbenutzungen wie z. B. das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ein.

Ob weitere Genehmigungen anderer Fachbereiche (bspw. Baurecht, Landwirtschaftsrecht, Forstrecht) notwendig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- Eine Umsetzung ist ganzjährig möglich.
- Bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird das mögliche Zeitfenster für die Maßnahmenumsetzung in dieser festgesetzt (i. d. R. zwischen September und Mitte März).

- Die Laichzeiten von Fischen (teilweise auch im Winter) sind zu beachten. Es ist zu prüfen, ob sich die Maßnahme negativ auf den Fischbestand auswirken kann.

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Ziel ist es, dass der Biber den neu geschaffenen Wasserstand oberstrom möglichst akzeptiert und möglichst keine weiteren Bauaktivitäten zur Erhöhung des Wasserspiegels unternimmt.
- Bei der Anlage eines Umgehungsgerinnes / Bypasses ist zu berücksichtigen, dass hierdurch große Mengen an Schwebstoffen (Schlamm) freigesetzt werden können, was zu einer Gewässereintrübung mit potentiell negativen Auswirkungen auf andere aquatische und semiaquatische Lebewesen führen kann. Vor Umsetzung sollten auch die jeweiligen Fischereirechtsinhaber informiert werden. Die Fischschonzeit ist zu beachten.
- Eine Mindest-Einstauhöhe von 80 cm (gesamte Wassertiefe) am Eingang des Biberbaues ist einzuhalten.
- Eingänge zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht freigelegt werden.
- Bei der Anlage ist vorab zu prüfen, ob hierdurch ggf. andere naturschutzfachliche Schutzgüter (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen, Lebensstätten von Arten) beeinträchtigt werden können.
- Angelegte Umgehungsgerinne / Bypässe müssen regelmäßig kontrolliert und freigehalten werden.
- Andere artenschutzrechtliche Bestimmungen müssen gewahrt werden. So dürfen durch den sinkenden Wasserstand keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Es ist besonders auf Vogelbrutplätze insb. am Biberdamm oder im Einstaubereich und auf Laichplätze von Amphibien zu achten. Um dies zu umgehen, empfiehlt sich eine Umsetzung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Amphibienlaichzeit.

IX. Praktische Anwendung

Abb. 1: Angelegtes Umgehungsgerinne. In der rechten Bildmitte ist der Biberdamm zu erkennen. Die Ausleitung des Wassers erfolgt hier weit oben im Rückstaubereich, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Biber den Bypass nicht wieder aktiv zubaut.

© Dr. Ulrich Weinhold



Abb. 2: Angelegte Bypässe an einem Biberdamm. Der zunächst angelegte Bypass (Bildmitte) wurde vom Biber nach kurzer Zeit wieder verschlossen, sodass ein weiteres Umgehungsgerinne (ganz links im Bild) angelegt wurde. Dieses wurde vom Biber akzeptiert und sorgt dafür, dass die angrenzende Ackerfläche weitestgehend trocken bleibt. © Timo Wesner



Abb. 3: Angelegtes Umgehungsgerinne. © Dr. Ulrich Weinhold



Abb. 4: Angelegtes Umgehungsgerinne, welches nur temporär Wasser ableiten soll.

© Nils Reiser



Abb. 5: Angelegter Bypass kurz nach Fertigstellung. © Dr. Ulrich Weinhold



Abb. 6: Bypass mit Rohrleitung. Um ein Freispülen der Rohre zu verhindern, wurden diese mit Holzpflocken (mit Querverstreben) gesichert. © Dr. Ulrich Weinhold



Abb. 7: Ein vom Biber wieder verschlossener Bypass (die ursprüngliche Abflussrichtung ist mit blauen Pfeilen dargestellt). Dies hat dazu geführt, dass der Wasserstand des entstandenen Biberteiches wieder angestiegen ist. © Nils Reiser